

Grundkurs im Bürgerlichen Recht Wintersemester 2019/2020 – Gliederung

Diese Gliederung soll Ihnen einerseits einen Überblick über die behandelten Themen und den Zeitplan geben, andererseits sollen die Leitfragen Ihnen eine Vorbereitung auf die Zwischenprüfungsklausur im zweiten Semester erleichtern, indem Sie selbst kontrollieren können, ob Sie die zentralen Fragen zutreffend verstanden haben. Es werden keine Detailkenntnisse einzelner Entscheidungen oder Randprobleme vorausgesetzt, jedoch ein verständiger Umgang mit den Normen und eine Auseinandersetzung mit der juristischen Terminologie und den Erwägungen, welche der Zivilrechtsordnung zugrunde liegen.

Mi., 16.10.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 17.10.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 17.10.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 1: Gutachtenstil I, culpa in contrahendo (§ 280 Abs. 1 BGB iVm §§ 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB)

- Darf ich im Gesetz Markierungen vornehmen? Wie nutze ich diese Möglichkeit sinnvoll?
- Was sind „Verpflichtungen“ und „Verfügungen“? Was sind „Schuldverhältnisse“?
- Wie verhält sich das zweite Buch des BGB (Recht der Schuldverhältnisse) zum ersten Buch (Allgemeiner Teil)? Inwieweit gibt es Überschneidungen?
- Welche Elemente müssen zwingend in einem Obersatz auftauchen?
- Wie gliedert man eine juristische Fallprüfung? Was sind die Kriterien für die Schaffung eines neuen Gliederungspunktes bzw. eines Absatzes mit Freizeile davor?
- Was zeichnet eine gelungene Klausurbearbeitung aus? Was muss ich für 5 Punkte, 8 Punkte, 11 Punkte, 14 Punkte, 17 Punkte leisten?
- Welche Folgen hat es, wenn zu einer Person ein Schuldverhältnis im Sinne § 311 Abs. 2 BGB bejaht wird? Warum besteht nicht zu jedem Menschen auf der Welt ein solches Schuldverhältnis?
- Was sind „Rücksichtnahmepflichten“? Wodurch kann man sie verletzen? Wie unterscheiden sich Rechte, Rechtsgüter und Interessen voneinander?
- Meint „Vertretenmüssen“ das selbe wie „Verschulden“? Wo ist das Vertretenmüssen geregelt? Warum brauchen wir es, wenn wir doch ohnehin eine Pflichtverletzung prüfen müssen?
- Was ist ein „Erfüllungsgehilfe“? Welche Folgen hat es, wenn man eine Person als Erfüllungsgehilfen einordnet? Muss der Erfüllungsgehilfe vertraglich angestellt, weisungsgebunden oder vom Schuldner abhängig sein?

- Warum brauchen wir die besondere Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB iVm § 241 Abs. 2 BGB, wenn man doch ohnehin nach § 823 BGB oder § 831 BGB auf Schadensersatz haften würde?
- Können nur Vermögenseinbußen als Schaden ersetzt werden? Wann und wie werden auch andere Verluste ersetzt?

Mi., 23.10.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 24.10.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 24.10.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 2: Gutachtenstil II; Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB), Abbruch von Vertragsverhandlungen; Gefälligkeiten

- Was ist eine „Analogie“? Welche Voraussetzungen hat sie? Muss ich in Klausuren häufig solche Analogien spontan entwickeln?
- Was ist eine „teleologische Reduktion“? Welche Voraussetzungen hat sie? Muss ich in Klausuren häufig eine solche teleologische Reduktion herleiten?
- Wie kommt es zu Meinungsstreitigkeiten? Wie stellt man diese in der Klausur sinnvoll dar? Welche Argumentationstaktiken sind üblich? Muss man alle Streitigkeiten (und die zugehörigen Ansichten) auswendig kennen? Gibt es Pluspunkte in der Klausur, wenn man eine Ansicht einer bestimmten Person („Ansicht von Medicus“) oder einem Gericht („Ansicht des BGH“) zuordnet?
- Was ist die „herrschende Meinung“? Wie wird sie ermittelt? Wer wird dabei „beherrscht“? Genügt es, wenn man immer der herrschenden Meinung folgt? Was sollte man darüber hinaus in der Klausur schreiben?
- Sollte ich im Sachverhalt „lebensnahe Auslegungen“ vornehmen?
- Was ist ein Anspruch und was ist eine Anspruchsgrundlage? Ist § 123 Abs. 1 BGB eine Anspruchsgrundlage? Ist § 894 BGB eine Anspruchsgrundlage?
- Was sind Leistungspflichten im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB? Welche Leistungspflichten werden besonders häufig vereinbart? Wo finden sich Regeln, wie Leistungspflichten zu erfüllen sind? Was gilt, wenn ich im Gesetz keine besonderen Regelungen zu einem Schuldverhältnis finden?
- Wodurch unterscheiden sich Leistungspflichten von schlichten Rücksichtnahmepflichten im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB? Kann man eine Rücksichtnahmepflicht zu einer Leistungspflicht machen? Wofür ist die Abgrenzung wichtig? Wann ist eine Rücksichtnahmepflicht verletzt?
- Was ist mit „Nebenpflichten“ und „leistungsbezogenen Nebenpflichten“ sowie „Nebenleistungspflichten“ gemeint? Warum sollte man diese Ausdrücke vermeiden? Wofür ist die Unterscheidung von Leis-

tungspflichten in „Hauptleistungspflichten“ und „Nebenleistungspflichten“ relevant? Welche Hauptleistungspflichten gibt es im Kaufvertrag?

- Welche Funktion hat § 242 BGB? Sollte ich in jeder Klausur am Ende noch eine ausdrückliche „Gerechtigkeitsprüfung“ bzw. „Billigkeitskontrolle“ am Maßstab von § 242 BGB durchführen?
- Was ist der Unterschied zwischen einer „schlichten Gefälligkeit“, einem „Gefälligkeitsverhältnis“ und einem „Gefälligkeitsvertrag“? Warum sollte man den Ausdruck „Gefälligkeitsvertrag“ vermeiden? Inwieweit gibt es in diesem Rahmen (konkludente) Haftungsausschlüsse?
- Gibt es einen Anspruch darauf, dass Verhandlungen zu einem Vertragsschluss führen? Wann kann der Abbruch von Vertragsverhandlungen einen Schadensersatzanspruch begründen? Worauf ist dieser Anspruch gerichtet?
- Warum schließt man überhaupt Verträge? Welche Vorteile hat es, einen „Verpflichtungsvertrag“ mit einer Person geschlossen zu haben? Was ist ein „Verfügungsvertrag“?
- Was sind „Obliegenheiten“? Welche Beispiele hierfür sollte man kennen?

Themenkreis 3: Gutachtenstil III, Zustandekommen von Verträgen I (Antrag, Annahme, Konsens)

Mi., 30.10.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax - HS 10)

Do., 31.10.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax - HS 10)

Do., 31.10.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax - HS 10)

- Wie sollte man sich die Zeit beim Klausurschreiben einteilen? Zu welchen Punkten darf man sich kurz fassen – und zu welchen Punkten sollte man viel schreiben?
- Welche formalen und optischen Aspekte berücksichtigen die Prüfer (ggf. auch unbewusst)? Wie bereite ich mich auf Klausuren vor?
- Gibt es besondere Anforderungen an die für einen Vertragsschluss erforderliche Einigung? Muss es immer eine Partei geben, die einen Antrag macht und eine Partei, die diesen annimmt? Wer muss beweisen, dass ein Vertrag zustande gekommen ist?
- Was versteht man unter einem „Antrag“ und unter einer „Annahme“ und wo findet man Regeln dazu? Warum sprechen viele von einem „Angebot“ und warum verwendet das Gesetz hier den umständlichen Begriff „Antrag“?
- Wie sind invitatio ad offerendum und Antrag (§ 145 BGB) in Selbstbedienungsfällen abzugrenzen? Welche besonderen Probleme stellen sich beim Vertragsschluss auf eBay?

- Was passiert, wenn der Annehmende Änderungswünsche in Bezug auf Nebenbestimmungen erklärt?
- Muss die Annahme gezielt auf einen bestimmten Antrag gerichtet sein?
- Wie lange hat man Zeit einen Antrag anzunehmen? Was gilt, wenn die Annahme verspätet erfolgt?
- Was gehört zum unverzichtbaren Mindestinhalt der vertraglichen Einigung („essentialia negotii“)? Welche Einzelaspekte sind gegebenenfalls entbehrlich? Was gilt, wenn keine Willensübereinstimmung über Nebenpunkte (etwa den Lieferort) erzielt wurde?
- Wie präzise muss die Einigung erfolgen? Kann man Aspekte auch noch offenlassen? Genügt es, wenn einzelne Punkte durch externe Umstände bestimmbar sind? Kann man die Entscheidung einer Partei oder einem Dritten überlassen?
- Kann ein Vertrag allein durch die „sozialtypische“ Inanspruchnahme bestimmter Leistungen zustande kommen? Was gilt, wenn jemand eine Leistung in Anspruch nimmt und ausdrücklich erklärt, keinen Vertrag schließen zu wollen?
- Muss bei einem Vertrag jede Partei Pflichten übernehmen? Sind alle vertraglichen Pflichten einklagbar? Was ist ein „gegenseitiger Vertrag“? Was ist ein „unvollkommen zweiseitiger Vertrag“? Was ist eine „unvollkommene Verbindlichkeit“?
- Was sind „Dauerschuldverhältnisse“? Ist ein Sukzessivlieferungsvertrag ein Dauerschuldverhältnis? Nennen Sie Beispiele für einseitig und zweiseitig verpflichtende Verträge!
- Warum verdrängen Verträge Ansprüche aus echter berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683 S: 1, 670, 677 BGB) – und wann kommt eine solche GoA als „Vertragsersatz“ in Betracht?
- Inwieweit kann ein Vertrag nachträglich angepasst werden? Inwieweit sind diesbezügliche vertragliche Regelungen möglich? Was gilt insbesondere für nachträgliche Mieterhöhungen bei Wohnraummiete?

Themenkreis 4: Erlöschen von Leistungspflichten I (Erfüllung iSv § 362 Abs. 1 BGB, Unmöglichkeit iSv § 275 Abs. 1 BGB)

Mi., 06.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 07.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

- Wer ist „Schuldner“ und wer ist „Gläubiger“? Kann in einem Schuldverhältnis immer nur eine Person „Schuldner“ und die andere „Gläubiger“ sein?
- Wann tritt Erfüllung einer Leistungspflicht im Sinne des BGB ein? Was besagen die „(modifizierte) Vertragstheorie“, die „Theorie der finalen

Do., 07.11.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Leistung“ und die „Theorie der realen Leistungsbewirkung“? Welche Folgen hat dies über das Erlöschen hinaus? Wer muss die Erfüllung beweisen? Welches Hilfsmittel sieht das BGB für diesen Beweis vor?

- Wo sind Leistungspflichten zu erfüllen? Was ist der Unterschied zwischen „Leistungsort“ und „Erfolgort“? Inwieweit können diese auseinanderfallen?
- Was versteht man unter „Bringschuld“, „Holschuld“ und „Schickschuld“? Weshalb kommt die Bringschuld seltener vor als die Schickschuld?
- Ab wann darf man Leistungspflichten erfüllen? Was ist Fälligkeit? Wodurch kann man die Fälligkeit hinausschieben? Was ist eine Stundung?
- Warum ist nach § 286 Abs. 1 S. 1 BGB eine Mahnung erforderlich, nach § 295 BGB ein wörtliches Angebot und nach § 299 BGB der Annahmeverzug ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht angemessen vorher angekündigt wurde? Warum ist nach §§ 323, 281 BGB eine Fristsetzung erforderlich?
- Darf nur der Schuldner persönlich erfüllen? Inwieweit darf man die Erfüllung delegieren – und inwieweit wird man durch Leistung eines Dritten befreit? Hat der Dritte einen Ersatzanspruch, wenn er freiwillig eine fremde Forderung begleicht?
- Muss immer an den Gläubiger persönlich erfüllt werden? Was bedeutet „Empfangszuständigkeit“?
- Was ist eine „Gattungsschuld“? Was versteht man unter „Konkretisierung“? Wie grenzt man Stück-, Vorrats- und Gattungsschuld ab, wenn keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde? Wem nützt die Konkretisierung? Kann man sie auch rückgängig machen?
- Was versteht man unter „Beschaffungspflicht“ und „Beschaffungsrisiko“? Wo spielen diese eine Rolle?
- Wodurch kann eine Leistung „unmöglich“ werden? Welche Fälle der Unzumutbarkeit regelt das Gesetz? Warum stellen diese keine Unmöglichkeit dar? Wo prüfen Sie dies in der Klausur? Wie sollte man die Abwägung zwischen den betroffenen Interessen vornehmen? Worauf muss sich im Falle des § 275 Abs. 2 BGB das Missverhältnis beziehen?
- Wie geht man mit nur vorübergehender Unmöglichkeit mit absehbarem Ende um? Was ist ein „absolutes Fixgeschäft“ und was ein „relatives Fixgeschäft“? Welche Rolle spielt dies für Unmöglichkeit?
- Was sind „subjektive“ und „objektive“, „qualitative“ und „teilweise“ Unmöglichkeit? Hat diese Abgrenzung Auswirkungen auf die

Falllösung? Was sind „anfängliche“ und „nachträgliche“ Unmöglichkeit? Was versteht man unter „Zweckerreichung“ und „Zweckfortfall“?

Mi., 13.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 14.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 14.11.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 5: Erlöschen von Leistungspflichten II (Aufrechnung, § 389 BGB; Wegfall der Gegenleistung, § 326 Abs. 1 S. 1 BGB)

- Was sind Leistung an Erfüllung statt und Leistung erfüllungshalber (§ 364 BGB)? Was ist eine Ersetzungsbefugnis?
- Was ist eine Hinterlegung? Inwieweit ist ein Selbsthilfeverkauf möglich? Welche Besonderheiten gelten im HGB?
- Wie wirkt eine Aufrechnung und welche Voraussetzungen hat sie? Welche Regelung sollte ich bei der Prüfung einer Anfechtung immer als erste im Obersatz nennen? Wann ist die Anfechtung ausgeschlossen? Welche Anforderungen bestehen an die Aufrechnungserklärung?
- Warum erfordert der Erlass einen Vertrag? Worin besteht der Unterschied zu einem Aufhebungsvertrag? Was ist ein negatives Schuldanerkenntnis? Was bedeutet „Konfusion“?
- Inwieweit wird die Möglichkeit zur Aufrechnung besonders geschützt? Was gilt vor Erklärung der Aufrechnung?
- Wann erlischt die Gegenleistungspflicht nach § 326 Abs. 1 BGB? Welche Ausnahmen regelt § 326 Abs. 2 BGB? Worauf erstreckt sich die „Verantwortlichkeit“ des Gläubigers nach § 326 Abs. 2 BGB? Warum gibt es in § 326 Abs. 5 BGB ein Rücktrittsrecht?
- Welche Auswirkungen hat der Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB) auf die Gegenleistungspflicht? Warum ist der Annahmeverzug keine Pflicht- sondern nur eine Obliegenheitsverletzung? Wodurch wird der Annahmeverzug begründet?

Mi., 20.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 21.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 6: Willenserklärung – Auslegung, falsa demonstratio (Haakjöringsköd), geheimer Vorbehalt (§ 116 S. 1 BGB), Scherzerklärung (§ 118 BGB), Scheingeschäft (§ 117 BGB), Irrtumsanfechtung (§ 119 BGB)

- Wie formuliert man am Besten bei der Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB)?
- Wie geht man mit einer „falsa demonstratio“ (insb. bei formbedürftigen Geschäften) um?

Do., 21.11.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

- In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu den bewussten Willensmängeln (§§ 116-118 BGB) zueinander? Welche Bedeutung haben sie in der Klausur?
- Unter welchen Umständen hat Schweigen eine rechtliche Bedeutung? Welche Voraussetzungen hat ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben? Welche Rolle spielt § 241a Abs. 1 BGB?
- Was ist eine „Anfechtung“? An welchen beiden Stellen im Prüfungsaufbau kann ich diese diskutieren? Mit welcher Regelung sollte ich die Prüfung der Anfechtung immer beginnen?
- Wie grenze ich im Rahmen von § 119 Abs. 1 BGB Erklärungs- und Inhaltsirrtum voneinander ab?
- Wie behandle ich Kalkulationsirrtümer? Was gilt bei Übermittlungsproblemen im Internet, insb. Softwareproblemen bei Onlineshops?
- Welche Mindestinformationen müssen in einer Anfechtungserklärung enthalten sein? An wen ist diese zu richten?
- Wodurch wird der gutgläubige Anfechtungsgegner geschützt?

Mi., 27.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 28.11.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 28.11.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 7: Willensmängel II – Bewusstlosigkeit u.ä. (§ 105 Abs. 2 BGB), Täuschung und Drohung (§ 123 BGB), Fehlendes Erklärungsbewusstsein (Trierer Weinversteigerung)

- In welchen Fällen muss ich an fehlenden Handlungswillen denken? Kommen derartige Fälle in Klausuren häufig vor?
- Warum sollte man die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung immer vor einer Irrtumsanfechtung prüfen (wenn sie in Betracht kommt)?
- Genügt die Täuschung über jede beliebige Tatsache, um eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB zu begründen? Muss auch die Täuschung widerrechtlich sein? Wenn ja, wann kann eine Täuschung rechtmäßig sein?
- Was ist eine Drohung? Liegt auch eine Drohung im Fall sog. „vis absoluta“ vor?
- Welche Besonderheiten gelten, wenn nicht der Erklärungsempfänger selbst täuscht? Gibt es auch Besonderheiten, wenn die Erklärung durch die Drohung eines Dritten verursacht wurde?
- In welchem Verhältnis steht ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB (culpa in contrahendo) zur Anfechtung wegen Täuschung, Drohung oder Irrtum?

- Welche denkbaren Möglichkeiten zur Behandlung fehlenden Erklärungsbewusstseins werden diskutiert? An welchen Regelungen im Recht der Willenserklärungen kann man diese Ansichten anlehnen? Welche Herangehensweise ist in Klausurfällen meist empfehlenswert?

Themenkreis 8: Abgabe und Zugang von Willenserklärungen (§ 130 BGB); Zugangshindernisse

Mi., 04.12.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 05.12.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 05.12.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

- Was versteht man unter der „Abgabe“ einer Willenserklärung? Was setzt diese voraus? Was ist eine „abhandengekommene Willenserklärung“? Welche denkbaren Möglichkeiten gibt es zu deren Behandlung?
- In welchen wichtigen Fällen genügt für die Wahrung einer Frist die rechtzeitige Abgabe? Was gilt in den übrigen Fällen?
- Was versteht man unter Zugang – und warum ist dieser wichtig? Welche Bedeutung hat das Wort „Widerruf“ in diesem Zusammenhang (und warum muss man dabei besonders aufmerksam sein)?
- Wonach unterscheiden Sie, ob eine Erklärung „unter Anwesenden“ oder „unter Abwesenden“ erfolgt ist? Kommt es auf den räumlichen Aufenthalt der Beteiligten an?
- Nach welchen Kriterien wird der Zugang von Erklärungen unter Anwesenden beurteilt? Welche Ansichten kann man insoweit vertreten? Welche Problemfälle gibt es?
- Wie erfolgt der Zugang von Erklärungen unter Abwesenden? Welche Bedeutung hat dies insbesondere bei E-Mails?
- Wie leitet man die Rechtsfolgen bei Zugangsvereitelung bzw. Zugangsstörungen her? Welche Rolle spielt insoweit die cic?
- Welche Folgen hat § 151 BGB? Hat dies auch Konsequenzen für die Auslegung und die Anfechtung?
- Welche Besonderheiten gelten für den Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr? Was versteht man unter der „Button-Lösung“?
- Welche besonderen Informationspflichten bestehen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen?

Mi., 11.12.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 12.12.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 12.12.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 9: Vertragsbeendende Gestaltungsrechte (verbraucherrechtlicher Widerruf, § 355 Abs. 1 S. 1 BGB; Rücktritt, § 346 Abs. 1 BGB; Kündigung, § 314 BGB)

- Was setzt ein Rücktritt voraus? Welche Rücktrittsgründe müssen Sie unterscheiden? Inwieweit wirkt sich eine arglistige Täuschung über einen Mangel auf die (Un-)Erheblichkeit des Mangels in § 323 V 1 aus? Was versteht man unter einer „Störung der Geschäftsgrundlage“? Welche Tatbestandsvoraussetzungen hat § 313 BGB? Was sind „objektive“ und „subjektive“ Geschäftsgrundlage? Welche Folgen hat dies?
- Welche Folgen hat eine Kündigung? Wann spricht man von einer „ordentlichen“ und wann von einer „außerordentlichen“ Kündigung? Welche Bedeutung hat die Regelung des § 314 BGB?
- Unter welchen Voraussetzungen kann ein Verbraucher einen Vertrag widerrufen? Gelten für die Widerrufserklärung besondere Formvorgaben? Welche Widerrufsgründe sind im Allgemeinen Schuldrecht und welche im Besonderen Schuldrecht geregelt? Inwieweit ist der Widerruf besser / schlechter als eine Anfechtung oder eine Rücktrittserklärung?
- Wodurch unterscheiden sich die Rechtsfolgen des Rücktritts von Anfechtung, (verbraucherschützendem) Widerruf und Kündigung?

Mi., 18.12.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 19.12.2019, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 19.12.2019, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 10: Stellvertretung I (Offenkundigkeitsprinzip; Geschäft für den, den es angeht; Innen- und Außenvollmacht)

- Woran erkennt man Vertretung in Abgrenzung zu Botenschaft und Eigengeschäften? Darf man immer einen Vertreter einschalten, statt ein Rechtsgeschäft selbst vorzunehmen?
- Was ist ein „unternehmensbezogenes Geschäft“? Unter welche Regelung subsumiert man es?
- Was ist ein „Geschäft für den, den es angeht“? Worin unterscheiden sich offenes und verdecktes Geschäft für den, den es angeht?
- Kann ein 5-jähriger Vertreter sein? Kann ein 16-jähriger Vertreter sein?
- Welche drei Quellen für Vertretungsmacht gibt es? Was ist eine Vollmacht – und woraus ergibt sich diese Definition?
- Was versteht man unter „Aktivvertretung“ und „Passivvertretung“? Was ist „Gesamtvertretung“? Was ist „Untervertretung“?
- Kann man eine Vollmacht anfechten? Warum könnte dies problematisch sein? Wenn eine Anfechtung zulässig ist - wem gegenüber muss diese erklärt werden?

- Warum ist die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenvollmacht wichtig? Inwieweit darf man auf (vermeintliche) Vertretungsmacht vertrauen?
- Was sind Anscheins- und Duldungsvollmacht und wodurch unterscheiden sie sich? Welche Bedeutung haben die Grundsätze der Anscheinsvollmacht nach der Rechtsprechung des BGH im Zusammenhang mit eBay?

Mi., 08.01.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)
Do., 09.01.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)
Do., 09.01.2020, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 11: Geschäftsfähigkeit I; Gesetzliche Stellvertretung des Kindes (§ 1629 BGB); In-Sich-Geschäfte und Missbrauch der Vertretungsmacht

- Wie wird ein Missbrauch der Vertretungsmacht behandelt? Warum ist dies eigentlich erst im Handelsrecht (bei Prokura und Handlungsvollmacht) relevant? Welche Konstellationen von § 181 BGB sollte man kennen?
- Was versteht man unter „Rechtsfähigkeit“ einerseits und „Geschäftsfähigkeit“ andererseits? Warum läuft dies nicht parallel? Gibt es auch geschäftsunfähige juristische Personen?
- Was ist der Unterschied zwischen den Voraussetzungen und Rechtsfolgen von § 105 BGB und § 131 BGB? Was sind die Auswirkungen von § 105a BGB? Sind diese häufig Gegenstand von Klausuren?
- Welche Probleme stellen sich bei Geschenken der Eltern? Was verstand man unter der Gesamtbetrachtungslehre?

Mi., 15.01.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)
Do., 16.01.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)
Do., 16.01.2020, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 12: Geschäftsfähigkeit II; Nichtigkeit wegen Gesetzesverstoßes (§ 134 BGB)

- Was ist der Unterschied zwischen der Einwilligung nach § 107 BGB und der Genehmigung nach § 108 BGB?
- An welchen anderen Stellen im Zivilrecht spielt der Schutz von Minderjährigen eine Rolle?
- Welche Bedeutung hat der Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)? Wie verhält sich dieser zur Einwilligung? Wann ist eine Leistung bewirkt?
- Welchen Umfang und welche Grenzen haben §§ 112, 113 BGB?
- Was ist ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB? Kann man trotz Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz Ansprüche geltend machen? Welche Auswirkungen hat ein Verstoß gegen ein Verbot auf eine etwaige

Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB) und Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB?

Mi., 22.01.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Mi., 29.01.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 30.01.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 30.01.2020, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 13: Formnichtigkeit (§ 125 S. 1 BGB); Nichtigkeit wegen Gesetzesverstoßes (§ 134 BGB) und Sittenverstoßes (§ 138 Abs. 1 BGB); Formnichtigkeit (§ 125 S. 1 BGB) II; Grundzüge von § 985 BGB und § 812 BGB; Folgen des Abstraktionsprinzips

- Welche verschiedenen Formen unterscheidet das BGB? Welchen Zwecken können Formvorschriften dienen? Inwieweit kann man Formerfordernisse vereinbaren? Was ist eine „qualifizierte Schriftformklausel“ und wofür braucht man diese?
- Welche besonderen Anforderungen für Verpflichtungsverträge ergeben sich aus § 311b BGB? Welche Bedeutung haben insoweit § 675 Abs. 2 BGB und § 311a Abs. 1 BGB sowie § 661a BGB? Worum ging es im „Edelmannfall“ und im „Fall des königlichen Kaufmanns“?
- Welche Fallgruppen von § 138 BGB sollte man kennen? Insbesondere: Was gilt bei Verwandten- und Ehegattenbürgschaften, Knebelung, Übersicherung, etc.? Welche Probleme des Wuchertatbestandes (§ 138 Abs. 2 BGB) sollen die wucherähnlichen Geschäfte (§ 138 Abs. 1 BGB) lösen?
- Wie wirken relative Verfügungsverbote (§§ 135-136 BGB)? Was sind demgegenüber absolute gesetzliche Verfügungsverbote? Welche Wirkungen haben diese? Welche Bedeutung hat § 137 BGB? Was muss ich über Umdeutung (§ 140 BGB) und Bestätigung (§ 141 BGB) wissen?

Mi., 05.02.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 06.02.2020, 10:00
- 11:30 Uhr (Audimax -
HS 10)

Do., 06.02.2020, 14:00
- 16:00 Uhr (Audimax -
HS 10)

Themenkreis 14: Verjährungseinrede (§ 214 BGB), Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) und Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 Abs. 1 BGB)

- Was bewirkt die Verjährung? Wodurch unterscheiden sich Ausschlussfristen und Verjährungsfristen? Kann ein Rücktrittsrecht verjähren? Wie berechnet man Verjährungsfristen? Wodurch ist die Verjährung gehemmt? Wann beginnen Verjährungsfristen neu? Welche Besonderheiten gelten bei Verkauf unter Eigentumsvorbehalt und bei der Sicherungsübereignung? Wodurch unterscheidet sich Verjährung von Verwirkung?
- Was bedeutet es, dass die Verjährung eine Einrede ist? Welche Auswirkung hat die Verjährung auf die Aufrechnung?
- Was ist der Unterschied zwischen Verjährung, Verwirkung und Ausschlussfristen?

- Warum kann ein Kündigungsrecht nicht verjähren? Welchem Zweck dient insoweit § 218 BGB?
- Was bedeuten „Hemmung“ und „Neubeginn“ der Verjährung? Was ist eine „Ablaufhemmung“? Was sind „Verhandlungen“ im Sinne von § 203 BGB?
- Unter welchen Voraussetzungen kann ein Zurückbehaltungsrecht i. S. v. § 273 geltend gemacht werden?
- Was versteht man unter „Zug-um-Zug-Leistung“?
- Welche besonderen Regelungen zur Zug-um-Zug-Leistung kennen wir bereits?
- Bei welcher Art von Pflichten kann die Einrede des nicht erfüllten Vertrags erhoben werden? Wann ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nicht anwendbar?
- Muss die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erhoben werden? Was ist die Rechtsfolge der Einrede aus § 320?
- Worin unterscheiden sich die Einreden aus § 320 und § 273?
- Was sind Zurückbehaltungsrechte? In welchem Verhältnis stehen Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung zueinander? Wie stehen § 273 BGB und § 320 BGB zueinander? Was bedeutet „Konnexität“? Wann sind Zurückbehaltungsrechte anzusprechen?
- Welche weiteren Leistungsverweigerungsrechte gibt es? Welche Rolle spielt insbesondere § 242 BGB?

Ausblick: Fortsetzung im Sommersemester 2020

- Wiederholung und Vertiefung der Inhalte des ersten Semesters
- Vertreter ohne Vertretungsmacht
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Verfügungsgeschäfte (Erlass, Abtretung, Schuldbeitritt, Schuldübernahme; Eigentumserwerb nach §§ 929 ff. BGB)
- Bedingung und Befristung
- Schlechtleistung am Beispiel des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts
- Schadensersatz „statt der Leistung“
- Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis
- Mehrheit von Schuldnern und Gläubiger
- Umfang und Form des Schadensersatzes (§§ 249 ff. BGB), Aufwendungsersatz (insb. § 670 BGB)
- Geldschulden und Zinsen, Schuldnerverzug und Gläubigerverzug (Annahmeverzug)